



Obernkirchen, den 11.06.2012

**Antrag auf Erlass einer *Satzung* zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken auf öffentlichem Grund der Stadt Obernkirchen sowie der Ortsteile.**

Begründung:

Zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes, als Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Verbesserung der Lebensqualität, des Kleinklimas, zur Erhaltung gefährdeter Tierarten sowie der Luftqualität, als Lebensraum für Tiere sowie wegen ihrer Bedeutung für die Erholung und das Naturerleben des Menschen sollen Bäume, Sträucher und freiwachsende Hecken nach Maßgabe dieser Satzung geschützt werden.

Für diese Zwecke beantragen wir den Erlass der folgenden Satzung.

Rechtliche Grundlage: § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes.

Satzung:

zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken im Gebiet der öffentlichen bzw. kommunalen Flächen der Stadt Obernkirchen sowie der Ortsteile. (Baumschutzsatzung).

Geltungsbereich:

Auf öffentlichen Flächen der Stadt Obernkirchen sowie der Ortsteile werden allgemein geschützt:

- a) Alle Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden; liegt der Baumkronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend, bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt.
- b) Alle Großsträucher mit einer Höhe von mindestens 2 m sowie alle freiwachsenden Hecken. Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen mit einer Mindestlänge von 5 m und einer Mindesthöhe von 2 m.
- c) Alle Bäume, Großsträucher und freiwachsenden Hecken, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind.
- d) Alle Ersatzpflanzungen unabhängig von Gehölzart und Größe.

### Für die Pflege und Erhaltung gelten folgende Standards:

Es ist verboten, geschützte Bäume, Sträucher und Hecken zu entfernen, zu beschädigen, zu beeinträchtigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern. Dieses gilt auch für den Wurzelbereich. Jegliches Verletzen der Bäume, Sträucher und Hecken ist untersagt. Nur fachgerechte Pflege-, Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen sind erlaubt. Baumschnitte dürfen nur von dafür ausgebildetem Fachpersonal unternommen werden.

Beispiele verbotener Beschädigungen und Beeinträchtigungen: a) Befestigung des Wurzelbereiches mit einer wasser- und luftundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton u.ä.), b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen, c) Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, ölhaltigen oder bituminösen Stoffen, Säuren, Laugen, Düngemitteln oder anderen Chemikalien, Pestiziden oder anderen wachstumsbeeinträchtigenden Stoffen, d) Austretenlassen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen, e) Anwenden von Unkrautvernichtungsmitteln, f) Anwenden von Streusalzen, g) Verankerungen und Anbringen von Gegenständen, die die Bäume gefährden bzw. beschädigen, h) Bodenverdichtungen durch die Lagerung von Materialien oder das Abstellen von Fahrzeugen im Wurzelbereich.

### Folgenbeseitigung bei ungenehmigten Eingriffen:

Wer entgegen dieser Satzung ohne Erlaubnis geschützte Bäume, Sträucher oder Hecken entfernt, beschädigt, zerstört oder ihre typische Erscheinungsform wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist verpflichtet, Ersatzpflanzungen vorzunehmen oder zu veranlassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.

### Ausnahmen und Befreiungen:

Von den Verboten ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn

a) eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann. In diesem Fall ist für adäquate Ausgleichsmaßnahmen zu sorgen.

b) ein Baum, ein Strauch oder eine Hecke krank ist und die ökologische sowie orts- und landschaftsgestalterische Funktion weitgehend verloren hat und die Erhaltung, auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses, mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.

c) durch eine Ersatzpflanzung eine ökologische Aufwertung einer Fläche erreicht wird, insbesondere durch eine Verbesserung

- des Landschafts- und Ortsbildes,
- der Lebensbedingungen für Tiere,
- des Kleinklimas;

d) ein Baum, ein Strauch oder eine Hecke das Wachstum anderer ökologisch wertvoller Gehölze behindert.

Mit freundlichen Grüßen, Christina L. Steinmann. Fraktionsvorsitzende B90/Die Grünen.